

Bundesverband
Greifswalder Str. 4 | 10405 Berlin

Landesverband Thüringen
Trommsdorffstr. 5 | 99084 Erfurt

Ralf-Uwe Beck | Sprecher
0172/7962982

RUBeck@t-online.de
www.thueringen.mehr-demokratie.de

11.4.2019

An den
Thüringer Landtag
- Innenausschuss -
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

Anhörung
Thüringer Transparenzgesetz
Gesetzentwurf der Landesregierung | DS 6/6684
Ihr Schreiben vom 28. Februar 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, sich zu dem Entwurf eines Thüringer Transparenzgesetzes äußern zu können.

Das Vorhaben, ein Transparenzgesetz für den Freistaat Thüringen auf den Weg zu bringen und damit das bisherige Informationsfreiheitsgesetz abzulösen, begrüßen wir, zumal damit die proaktive Bereitstellung von Informationen öffentlicher Stellen geregelt und das Zentrale Informationsregister weiterentwickelt werden sollen.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

Wünschenswert wäre, das Thüringer Umweltinformationsgesetz (ThürUIG) – der Rechtsvereinfachung wegen – in das ThürTG zu integrieren.

Zu § 3 Abs. 2 und §§ 5 und 6

Die Unterscheidung in „Veröffentlichungspflicht“ und „Transparenzpflicht“ erschließt sich uns nicht und verwirrt. Hier sollte, weil am konkretesten, nur der Begriff „Veröffentlichungspflicht“ verwendet werden.

Zu § 5 Abs. 1

Hier wird vorgeschlagen, im Satz 1 eine verbindlichere Formulierung zu wählen, anstatt „sollen öffentlich zugänglich gemacht werden“, beispielsweise: „sind öffentlich zugänglich zu machen“.

Zu § 6 Abs. 3 Nr. 2

In den Katalog der zu veröffentlichenden Informationen sollten auch Gutachten und Studien, die von der öffentlichen Hand beauftragt wurden, aufgenommen werden; diese werden aus Steuermitteln finanziert und sind oft Entscheidungsgrundlage. Damit politische Entscheidungen nachvollziehbar sind, sollten auch die fachlichen Grundlagen der Veröffentlichungspflicht unterstellt werden. Gutachten und Studien sollten auch dann der Veröffentlichungspflicht unterzogen werden, wenn sie nicht Grundlage politischer Entscheidungen sind. Dies nämlich schützt auch davor, dass Gutachten und Studien, die politische Entscheidungen nahe legen, unter Verschluss gehalten werden, um politische Entscheidungen hinauszuzögern oder zu verweigern.

Zu § 14

Bei der hier definierten Abwägung ist zwar auf § 1 verwiesen. Klarer wäre jedoch eine Formulierung, wie sie der Thüringer Beauftragte für die Informationsfreiheit in seinem Gesetzentwurf vom 9. Februar 2016 in § 17 vorgeschlagen hat: „Überwiegt das Recht auf Informationszugang oder das Informationsinteresse der Öffentlichkeit, so sind die Informationen zugänglich zu machen.“

Zu § 15

Die angestrebte Festlegung einer Obergrenze für Gebühren, die bisher lediglich der Begründung zu entnehmen ist, wird begrüßt. Die Obergrenze sollte jedoch in das Gesetz aufgenommen werden. Zudem sollte bei der Festlegung der Gebühren zwischen privatem und öffentlichem Interesse unterschieden werden. So sollten beispielsweise Anfragen von Medien oder von Vereinen, die als gemeinnützig anerkannt sind, von Gebühren befreit sein. Gegebenenfalls müsste hier eine Lösung gefunden werden, das tatsächliche öffentliche Interesse darzustellen.

Zu § 16 sowie §§ 2 und 6

Das Interesse der Bürgerinnen und Bürger dürfte an Informationen aus ihrem direkten Umfeld besonders groß sein. Das in § 16 Abs. 2 erwähnte Modellprojekt, um „die Kommunen bei der Teilnahme am Transparenzportal“ zu unterstützen, lässt ahnen, dass an eine Ausweitung der Veröffentlichungspflichten gedacht, diese aber nicht fixiert sind. Auch in § 2 sowie in § 6 Abs. 3 sind die Kommunen nicht erwähnt. Soll das Modellprojekt ernsthaft den Weg ebnen, perspektivisch auch Kommunen den Veröffentlichungspflichten zu unterstellen, wäre dies auch entsprechend und gegebenenfalls mit einer Übergangsfrist festzuschreiben. Es wäre auch zu prüfen, ob aus dem Katalog der zu veröffentlichenden Informationen in § 6 Abs. 3 Informationen definiert werden könnten, zu deren Veröffentlichung ohne besonderen Aufwand bereits heute Kommunen verpflichtet werden könnten. Dies würde auch den Willen des Gesetzgebers unterstreichen, die Transparenzpflichten auf Kommunen ausdehnen zu wollen.

Ralf-Uwe Beck

Ralf-Uwe Beck |Bundesvorstandssprecher